

<u>HAUPTAMT</u>	STADT ÖSTRINGEN	3.16
	WOCHENMARKTSATZUNG	Seite 1

WOCHENMARKTSATZUNG

Aufgrund der §§ 4 Abs. 1 und 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.12.1975 (Ges.Bl.1976 S.1) i.V.m. der Verordnung über die Bestimmung von Wochenmarktartikeln nach § 67 Abs. 2 Gewerbeordnung vom 25. Februar 1976 (Ges.Bl.S.447) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Titels IV und anderer Vorschriften der Gewerbeordnung vom 05. Juli 1976 (BGBl.I S.1773) hat der Gemeinderat am 20. Mai 1981 für den Wochenmarkt der Stadt Östringen folgende Wochenmarktsatzung erlassen:

§ 1

Marktbereich

Marktbereich für den Wochenmarkt ist der Platz zwischen der Hinteren Straße und der Steinackerstraße I.

§ 2

Markttage

Der Wochenmarkt findet freitags statt. Fällt ein Markttag auf einen Feiertag, findet der Wochenmarkt am vorhergehenden Werktag statt. In Ausnahmefällen kann die Marktbehörde einen anderen Werktag als Markttag bestimmen.

§ 3

Marktzeit

Die Marktzeit beginnt jeweils um 13.00 Uhr und endet im Sommerhalbjahr vom 21.03. bis 20.09. um 18.30 Uhr, im Winterhalbjahr vom 21.09. bis 20.03. um 17.00 Uhr.

<u>HAUPTAMT</u>	STADT ÖSTRINGEN	3.16
	WOCHENMARKTSATZUNG	Seite 2

§ 4

Marktaufsicht

Die Marktaufsicht wird vom Marktmeister ausgeübt. Die Marktbenutzer sind verpflichtet, die Weisungen des Marktmeisters zu befolgen. Insbesondere kann der Marktmeister Personen vom Markt verweisen, die

- a) die Ruhe und Ordnung stören,
- b) andere Personen in der Benutzung des Marktes hindern oder durch Wort oder Tätlichkeiten belästigen,
- c) gegen die Bestimmungen der Wochenmarktsatzung verstoßen.

§ 5

Standplätze

1. Die Marktbesicker erhalten im Rahmen der vorhandenen Plätze vom Marktmeister jeweils einen Standplatz zugewiesen. Seine Länge richtet sich nach den zugewiesenen Frontmetern; seine Tiefe beträgt, sofern nicht besonders zugewiesen wird, 3 m. Der Inhaber des Standplatzes darf nur diese Fläche benutzen.

2. Die Zuweisung eines Standplatzes erfolgt auf Antrag durch die Stadtverwaltung für einen bestimmten Zeitraum (Dauererlaubnis) oder für einzelne Tage (Tageserlaubnis).

Die Stadtverwaltung weist die Standplätze nach den marktbetrieblichen Erfordernissen zu. Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung oder Behalten eines bestimmten Standplatzes.

3. Die Dauererlaubnis ist schriftlich zu beantragen.

4. Soweit eine Erlaubnis nicht erteilt oder der Standplatz eine halbe Stunde nach Marktbeginn nicht ausgenutzt ist, kann der Marktmeister ausnahmsweise Tageserlaubnisse für den betreffenden Markttag erteilen.

<u>HAUPTAMT</u>	STADT ÖSTRINGEN	3.16
	WOCHENMARKTSATZUNG	Seite 3

5. Die Erlaubnis ist nicht übertragbar. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden.

6. Die Erlaubnis kann von der Stadtverwaltung versagt werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt.

Ein sachlich gerechtfertigter Grund für die Versagung liegt insbesondere vor, wenn

- (1) Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß der Benutzer die für die Teilnahme am Wochenmarkt erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt,
- (2) der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht.

7. Die Erlaubnis kann von der Stadtverwaltung widerrufen werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt.

Ein sachlich gerechtfertigter Grund für den Widerruf liegt insbesondere vor, wenn

- (1) der Standplatz wiederholt nicht benutzt wird,
- (2) der Platz des Wochenmarktes ganz oder teilweise für bauliche Änderungen oder andere öffentliche Zwecke benötigt wird,
- (3) der Inhaber der Erlaubnis oder dessen Beschäftigte oder Beauftragte erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Marktsatzung verstoßen haben,
- (4) ein Standinhaber die nach der „Satzung über die Erhebung von Gebühren auf dem Wochenmarkt der Stadt Östringen“ in der jeweils gültigen Fassung fälligen Gebühren trotz Aufforderung nicht bezahlt.

Wird die Erlaubnis widerrufen, kann die Verwaltung die sofortige Räumung des Standplatzes verlangen.

8. Verkaufsstände mit stauberzeugenden oder stark riechenden Waren, wie erdbehaftetes Gemüse, Kartoffeln oder Fische, dürfen nicht unmittelbar neben oder zwischen Verkaufsständen mit anderen Lebensmitteln errichtet werden.

9. Es ist nicht gestattet, den zugewiesenen Platz eigenmächtig zu wechseln.

<u>HAUPTAMT</u>	STADT ÖSTRINGEN	3.16
	WOCHENMARKTSATZUNG	Seite 4

§ 6

Verkaufseinrichtungen

1. Mit dem Aufbau der Verkaufsstände darf frühestens 1 Stunde vor Beginn des Marktes begonnen werden. Der Aufbau sowie die Anfuhr der Waren muß mit Beginn des Marktes beendet sein. Der Marktbereich muß spätestens bis 19.00 Uhr bzw. im Winterhalbjahr bis 17.30 Uhr vom sämtlichen Geräten und Fahrzeugen geräumt sein.
2. Den Auf- bzw. Abbau der Stände haben die Händler selbst zu besorgen.
3. Die Verkaufsstände müssen den gesetzlichen Vorschriften über den Umgang mit Lebensmitteln entsprechen.
4. Zwischen den einzelnen Verkaufsständen müssen Zwischenräume von mindestens 0,50 m Breite vorhanden sein.
5. Während des Wochenmarktes dürfen auf dem Wochenmarktplatz nur Verkaufswagen, Verkaufsanhänger und Verkaufsstände aufgestellt und als Verkaufseinrichtungen genutzt werden. Sonstige Fahrzeuge dort abzustellen ist untersagt.
6. Verkaufseinrichtungen dürfen nicht höher als 3 m sein, Kisten und ähnliche Gegenstände nicht höher als 1,40 m gestapelt werden.
7. Vordächer von Verkaufseinrichtungen dürfen die zugewiesene Grundfläche nur nach der Verkaufsseite und höchstens 1,50 m überragen. Sie müssen mindestens eine lichte Höhe von 2,10 m gemessen ab Straßenoberfläche, haben.
8. Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, daß der Belag des Marktplatzes nicht beschädigt wird. Sie dürfen ohne Erlaubnis der Verwaltung weder an Bäumen und deren Schutzvorrichtungen

<u>HAUPTAMT</u>	STADT ÖSTRINGEN	3.16
	WOCHENMARKTSATZUNG	Seite 5

noch an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden.

§ 7

Fahrzeuge

1. Von Beginn des Marktes bis Marktschluß darf der Marktbereich nicht mit Kraftfahrzeugen, Fahrrädern und Handwagen, ausgenommen Kinderwagen und Krankenfahrstühlen, befahren werden.
2. Das Abstellen von Fahrzeugen aller Art im Marktbereich ist während der Marktzeit grundsätzlich verboten.
3. Die Zufahrten zum Marktbereich sind freizuhalten.

§ 8

Kennzeichnung

1. Die Marktbenutzer sind verpflichtet, entsprechend § 70 b der Gewerbeordnung an gut sichtbarer Stelle ihres Verkaufsstandes und in deutlich lesbarer Schrift ihren Vor- und Familiennamen bzw. Firmenbezeichnung sowie ihre Anschrift anzubringen. Andere Schilder oder sonstige Werbemittel dürfen nur innerhalb der Verkaufsstände in angemessenem und üblichen Rahmen aufgestellt werden.
2. Alle Waren sind handelsüblich zu kennzeichnen und mit dem Verkaufspreis auszuzeichnen.

§ 9

Marktgegenstände

1. Auf dem Wochenmarkt dürfen außer den in § 67 Abs. 1 der Gewerbeordnung zugelassenen Gegenständen des Wochenmarktverkehrs folgende Waren des täglichen Bedarfs feilgeboten werden:

<u>HAUPTAMT</u>	STADT ÖSTRINGEN	3.16
	WOCHENMARKTSATZUNG	Seite 6

Haushaltswaren, Kurzwaren sowie sonstige Artikel des Küchenbedarfs,
Reinigungs-, Putz- und Pflegemittel,
Kleingartenbedarf und Blumenpflegemittel,
kunstgewerbliche Artikel (z.B. Metall-, Holz- und Lederarbeiten).

2. Die Waren dürfen nur von dem zugewiesenen Standplatz aus verkauft werden. Jeglicher Verkauf im Umherziehen ist verboten.
3. Es ist unzulässig, Vorträge zu halten oder die Waren laut anzupreisen.
4. Werbung ist nur insoweit gestattet, als sie mit dem Wochenmarktgewerbe des Standinhabers in Verbindung steht.

§ 10

Beschaffenheit und Lagerung der Waren

1. Sämtliche zum Verkauf angebotenen Waren müssen von einwandfreier Beschaffenheit sein. Unreine, verdorbene oder gesundheitsschädliche Waren werden auf Anordnung der Ortspolizeibehörde entschädigungslos eingezogen.
2. Zum Verkauf angebotenes, unreifes Obst ist durch einen entsprechenden Hinweis deutlich kenntlich zu machen.
3. Die Verkaufsgegenstände müssen in geeigneten Behältnissen oder auf sauberen Unterlagen gelagert werden. Niederlegen oder Lagerung der Waren auf dem Boden ist unzulässig.
4. Es ist insbesondere unzulässig:
 - (1) Kleintiere zu schlachten, abzuhäuten oder zu rupfen,
 - (2) Lebensmittel wie Fleisch, Butter, Käse usw. ungeschützt gegen Staub, Fliegen und Witterungseinflüsse aufzustellen.

Bei der Lagerung ist eine Mindesthöhe von 80 cm einzuhalten.

<u>HAUPTAMT</u>	STADT ÖSTRINGEN	3.16
	WOCHENMARKTSATZUNG	Seite 7

5. Den Beauftragten der zuständigen amtlichen Stellen ist jederzeit Zutritt zu den Standplätzen, Verkaufseinrichtungen zu gestatten.

Alle im Marktverkehr tätigen Personen haben sich ihnen gegenüber auf Verlangen auszuweisen.

§ 11

Maße und Gewichte

Zum Messen und Wiegen dürfen nur geeichte Maße, Gewichte und Waagen verwendet werden. Auf Verlangen der Käufer sind alle nach Gewicht verkauften Waren vom Verkäufer vorzuwiegen.

§ 12

Verkaufspersonal

Während des Marktes müssen die Verkäufer stets saubere Kleidung tragen. Unbeschadet der Vorschriften über die Bekämpfung gemeingefährlicher oder übertragbarer Krankheiten dürfen Personen, die mit ansteckenden oder Ekel erregenden Krankheiten behaftet sind, im Handel auf dem Markt nicht tätig sein oder beschäftigt werden.

§ 13

Probieren der Waren

Für die Kunden ist es unzulässig, die zum Verkauf gestellten Nahrungs- und Genussmittel vor dem Ankauf zu berühren. Die Verkäufer dürfen solche Waren vor dem Verkauf nicht betasten lassen.

§ 14

Hunde

Es ist unzulässig, Hunde, ausgenommen Blindenhunde, auf den Markt mitzubringen.

<u>HAUPTAMT</u>	STADT ÖSTRINGEN	3.16
	WOCHENMARKTSATZUNG	Seite 8

§ 15

Nutzung der Standplätze

Die Standplätze werden tageweise oder für die Dauer von einem Monat oder 12 Monaten vergeben.

§ 16

Gebühren

Die Marktbenutzer haben die in der Gebührenordnung zu dieser Satzung festgestellten Gebühren (Standgelder) zu entrichten. Stromkosten werden entsprechend des Verbrauchs besonders berechnet.

§ 17

Reinigung der Standplätze

1. Der Marktplatz darf nicht verunreinigt werden. Abfälle dürfen nicht auf dem Wochenmarkt eingebracht werden.

2. Die Standinhaber sind verpflichtet,
 - a) ihre Standplätze sowie die angrenzenden Gangflächen während der Benutzungszeit von Schnee und Eis freizuhalten,
 - b) dafür zu sorgen, daß Papier und anderes leichteres Packmaterial nicht verweht werden kann,
 - c) Verpackungsmaterial, Marktabfälle und marktbedingten Kehrlicht von ihren Standplätzen, den angrenzenden Gangflächen und nicht belegten unmittelbar benachbarten Ständen in die bereitgestellten Gefäße oder Geräte einzufüllen,
 - d) die in Nr. 3 bezeichneten Flächen vor Verlassen des Marktes dem mit der Abfallbeseitigung beauftragten Personal der Stadtverwaltung im gereinigten Zustand zu übergeben,

<u>HAUPTAMT</u>	STADT ÖSTRINGEN	3.16
	WOCHENMARKTSATZUNG	Seite 9

- e) Leergut (Kisten oder andere Behältnisse) selbst zu beseitigen,
- f) soweit offene Gefäße bereitgestellt werden, Verpackungsmaterial, Abfälle und Kehricht verdichtet einzufüllen.

Soweit Gefäße und Geräte nicht ausreichen oder ausfallen, haben die

Standinhaber die Abfälle an den Stellen abzulegen, die von den Beauftragten der Stadtverwaltung bezeichnet werden.

3. Im Falle der Zuwiderhandlung gegen Abs. 2 kann sich die Stadt auf Kosten des Standinhabers zur Beseitigung der Abfälle Dritter bedienen.

§ 18

Haftung

Die Stadt haftet für Schäden auf dem Wochenmarkt nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten.

§ 19

Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig im Sinne von § 146 Abs. 2 Nr. 5 und 9 der Gewerbeordnung handelt, wer
 - a) andere als nach § 9 Abs. 1 zugelassene Waren feilbietet,
 - b) sein Namensschild gemäß § 8 nicht oder nicht ordnungsgemäß anbringt.

2. Ordnungswidrig im Sinne von § 142 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung handelt ferner, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) entgegen § 3 außerhalb der Marktzeit Waren verkauft,
 - b) den Anweisungen des Marktmeisters zuwiderhandelt (§ 4),
 - c) entgegen § 5 einen nicht zugewiesenen Platz einnimmt oder einen zugewiesenen Platz an andere Verkäufer überläßt,

<u>HAUPTAMT</u>	STADT ÖSTRINGEN	3.16
	WOCHENMARKTSATZUNG	Seite 10

- d) den Vorschriften des § 6 über den Aufbau und die Beschaffenheit der Verkaufsstände zuwiderhandelt,
- e) entgegen § 7 den Marktbereich mit Fahrzeugen befährt, Fahrzeuge abstellt, die Zufahrten zum Marktbereich oder die Zugänge zu den angrenzenden Wohn- und Geschäftshäusern nicht freihält,
- f) andere als nach § 8 zugelassene Schilder aufstellt,
- g) seine Waren nicht entsprechend § 8 Ab. 2 auszeichnet,
- h) entgegen § 9 Abs. 2 und 3 Waren im Umherziehen oder durch lautes Anpreisen feilbietet,
- i) andere als nach § 9 Abs. 4 zulässige Werbung betreibt,
- j) entgegen § 10 Abs. 1 nicht einwandfreie Waren anbietet,
- k) unreifes Obst nicht nach § 10 Abs. 2 kennzeichnet,
- l) Verkaufsgegenstände entgegen § 10 Abs. 3 nicht auf sauberen Unterlagen oder auf dem Boden lagert,
- m) entgegen § 10 Abs. 4 Nr. 1 Kleintiere schlachtet, abhäutet oder rupft bzw. entgegen § 10 Abs. 4 Nr. 2 Lebensmittel wie Fleisch, Butter, Käse usw. ungeschützt gegen Staub, Fliegen und Witterungseinflüsse aufstellt.
- n) entgegen § 11 zum Messen und Wiegen keine geeichten Maße, Gewichte und Waagen verwendet,
- o) den Vorschriften des § 12 über das Verkaufspersonal zuwiderhandelt,
- p) entgegen § 14 Hunde auf den Wochenmarkt mitbringt,
- q) der Reinigungspflicht nach § 17 nicht nachkommt.

3. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 146 Abs. 3 der Gewerbeordnung in den Fällen des Abs. 1 Nr. 1 mit einer Geldbuße bis zu zweitausend Deutsche Mark, in den Fällen des Abs. 1 Nr. 2 mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Deutsche Mark und in den Fällen des Abs. 2 nach § 142 Abs. 2 der Gemeindeordnung i.V. mit § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu tausend Deutsche Mark geahndet werden.

<u>HAUPTAMT</u>	STADT ÖSTRINGEN	3.16
	WOCHENMARKTSATZUNG	Seite 11

§ 20

Infrakttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Östringen, den 20. Mai 1981

Bamberger, Bürgermeister